

Indikator 7.7 (K)

Karies-Prophylaxe bei Kindern, Gebisszustand der Kinder nach Altersgruppen, Land, Jahre

Definition

Unter dem Begriff *Kariesprophylaxe* werden Maßnahmen zur Verhinderung von Zahnerkrankungen (Karies) zusammengefasst. Sie werden unterschieden in Gruppenprophylaxe und Individualprophylaxe. Gesetzliche Grundlage sind für die Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, für die Individualprophylaxe § 22 SGB V.

Seit Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes wird die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe durch den § 21 SGB V geregelt, der im Sinne einer Qualitätssicherung auch Maßnahmen der Dokumentation und Erfolgskontrolle vorschreibt. Die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam mit dem Bundesverband der Zahnärzte beschlossenen Rahmenempfehlungen sehen vor, dass die bundesweite Dokumentation und Auswertung gruppenprophylaktischer Maßnahmen durch die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V. vorgenommen wird. Ob und in welchem Umfang die Gruppenprophylaxe Erfolg hat, lässt sich nur feststellen, wenn die beteiligten Kinder in regelmäßigen Abständen zahnmedizinisch untersucht werden. Im Rahmen jugendzahnärztlicher Untersuchungen führte die DAJ in Abständen von drei Jahren in allen Bundesländern repräsentative Untersuchungen an einer Stichprobe von 10 % der 6- bis 7-jährigen, 9-jährigen und 12-jährigen Schüler durch. Der Beginn wurde auf das Jahr 1994 datiert, weitere Studien wurden in den Jahren 1997, 2000 ausgeführt. Die nächste DAJ-Studie wurde im Jahr 2004, also 4 Jahre nach der vorherigen Erhebung, durchgeführt. Es wurde auf die Untersuchung der 9-Jährigen verzichtet und stattdessen wurden die 15-Jährigen in die epidemiologischen Begleituntersuchungen einbezogen, da kaum Daten darüber vorliegen, wie sich nach dem Auslaufen der Gruppenprophylaxe die Karieserfahrung in dieser Altersgruppe entwickelt.

Im vorliegenden Indikator wird auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Begleituntersuchungen der Gebisszustand von Kindern im Alter von 6, 12 und 15 Jahren im Trend ausgewiesen.

Datenhalter

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ)

Datenquelle

Epidemiologische Begleituntersuchungen zur Gruppenprophylaxe

Periodizität

Drei-, bzw. vierjährlich, 1994, 1997, 2000, 2004

Validität

Die zahnmedizinische Erfolgskontrolle nach § 21 SGB V kann aus zeitlichen und ökonomischen Gründen nicht an der Gesamtheit aller Schüler der betreffenden Altersgruppen durchgeführt werden. Deshalb sehen die DAJ-Richtlinien vor, dass vor Beginn der Untersuchung für jedes Bundesland eine repräsentative Stichprobe gezogen werden soll. Nach den Vorgaben der DAJ soll die Stichprobe 10 % der relevanten Schulen umfassen. In den zur Stichprobe gehörenden Schulen wird jedes zweite Kind der betreffenden Altersgruppen (6-7-, 12- und 15-Jährige) untersucht, so dass die Stichprobe 5 % der Grundgesamtheit wiedergibt.

Kommentar

Der Indikator informiert über den Anteil an Schulkindern mit naturgesundem, saniertem bzw. behandlungsbedürftigem Gebiss. Er gibt damit Auskunft über die Erfolge der Kariesprophylaxe, den Behandlungsbedarf bzw. das Ausmaß der Sanierung. Für die 15-Jährigen liegen keine Vergleichszahlen aus früheren Jahren vor, da sie 2004 erstmalig an der Studie teilnahmen.

Es handelt sich um einen Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Es gibt keine WHO-, OECD- und EU-Indikatoren, die sich auf den Gebisszustand von 6-, 12- und 15-jährigen Kinder beziehen.

Der vorliegende Indikator ist für die Altersgruppen 6-7 Jahre und 12 Jahre mit dem früheren Indikator 7.9a vergleichbar.

Originalquellen

Epidemiologische Begleituntersuchungen zur Gruppenprophylaxe 2000 ff.
Bonn: Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ)

Dokumentationsstand

0320.12.2005, lögd

Formatvorlagendefinition:
Überschrift 1: Schriftart: Arial, 14 pt, Unterschneidung ab 14 pt, Abstand Vor: 12 pt, Nach: 3 pt

Formatvorlagendefinition:
Textkörper: Schriftart: Fett, Links

Formatvorlagendefinition:
Textkörper 2: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Times New Roman, 10 pt

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Standard

Gelöscht: §

Gelöscht: §